

Deutschland war maßgeblich an der Ausarbeitung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (ISGH) beteiligt und gilt als einer der größten Unterstützer des Gerichtshofs und der zivilisatorischen Idee einer weltweiten internationalen Strafgerichtsbarkeit. Am 4. Dezember 2000 verabschiedete der Deutsche Bundestag einstimmig das Zustimmungsgesetz zum Römischen Statut. Zwei Jahre später wurden dann erneut einstimmig sowohl das deutsche Völkerstrafgesetzbuch als auch das Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof durch den Bundestag gebilligt. Schließlich wurde am vergangenen Donnerstag eine umfassende Reform des deutschen Völkerstrafrechts beschlossen, im Rahmen derer insbesondere die funktionelle Immunität bei völkerrechtlichen Verbrechen – in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – ausgeschlossen wurde. Mit all dem hat sich der demokratische Gesetzgeber zu einem effektiven Völkerstrafrecht und zur Gleichheit vor dem Internationalen Strafgerichtshof bekannt. Zugleich ist Deutschland damit seither zu einer Zusammenarbeit mit dem ISGH und zur Vollstreckung etwaiger Haftbefehle des ISGH ohne Ansehen der Person verpflichtet.

Diese auf der Offenheit des Grundgesetzes für das Völkerrecht basierende Entscheidung soll nunmehr, würde man der von Matthias Friehle am 29. Mai in dieser Zeitung vertretenen Auffassung folgen, im Falle des Erlasses eines Haftbefehls des ISGH gegen den israelischen Premierminister Netanyahu und Verteidigungsminister Gallant nicht mehr gelten. Denn erstens, so hieß es, sei der ISGH für Palästina nicht zuständig, und zweitens gelte es, die Immunität der beiden zu beachten. Beide Thesen entsprechen nicht dem heutigen Stand des Völkerrechts.

Bereits 2021 hat eine Vorverfahrenskammer des ISGH dessen Zuständigkeit für auf dem Gebiet von Palästina begangene Völkerrechtsverbrechen bejaht. Dabei war nicht die (umstrittene) Staatlichkeit Palästinas nach allgemeinem Völkerrecht für die territoriale Zuständigkeit des Gerichtshofs ausschlaggebend, sondern die Auslegung des Begriffs des „Vertragsstaats“ im Rahmen des Römischen Statuts. Selbst wenn man – wie zum Beispiel die deutsche Bundesregierung – diese Entscheidung für nicht überzeugend hielt, bindet sie die Vertragsparteien. Denn nach Artikel 119 des Römischen Statuts obliegt es dem Gerichtshof, über seine Zuständigkeit und damit auch über die sich daraus ergebenden Kooperationspflichten der Vertragsparteien verbindlich zu entscheiden. Zudem haben bis auf Australien und Kanada alle Vertragsparteien des Römischen Statuts, vor allem auch Deutschland, den Beitritt Palästinas zum Römischen Statut, dem bekanntlich nur Staaten beitreten können, unwidersprochen hingenommen. Dieselben Vertragsstaaten haben zudem die aktive Mitarbeit Palästinas als Vertragspartei bis hin zur Wahl Palästinas in das Büro der Versammlung der Vertragsparteien und der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen unterstützt. Nach alledem können keine vernünftigen Zweifel daran bestehen,

dass Palästina als ein Vertragsstaat des ISGH-Statuts gilt. Dies wiederum spricht dafür, dass der ISGH seine Zuständigkeit gemäß Art. 12 des Statuts über alle auf dem Gebiet Palästinas (Westjordanland, Gaza und Ostjerusalem) oder dessen Staatsangehörige begangenen Völkerstraftaten ausüben darf. Es ist also – bis zu einer gegenteiligen Entscheidung des ISGH – von dessen Zuständigkeit für etwaige auf dem Gebiet Palästinas begangene Taten auszugehen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anerkennung des Staats Palästina durch bislang mehr als 140 Staaten sowie der erst jüngst erfolgten Erweiterung der Rechte Palästinas in den Vereinten Nationen und der generellen Feststellung, dass Palästina die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen erfüllt, erscheint eine Änderung der Rechtsprechung durch den ISGH in dieser Frage wenig wahrscheinlich. Erst auf der Grundlage dieser Auslegung des Statuts ergibt sich übrigens – mittels des Grundsatzes aktiver Personalität – die Befugnis des Gerichtshofs, seine Zuständigkeit über die auf israelischem Staatsgebiet begangenen völkerrechtlichen Verbrechen (palästinensischer Angehöriger von Hamas auszuüben).

Was die Frage der Immunität von Ministerpräsident Netanyahu angeht, ist die Begründung der einstimmig getroffenen Entscheidung der Berufungskammer des ISGH vom 6. Mai 2019 im Verfahren be-

Für einen effektiven  
Internationalen Strafgerichtshof  
Von Kai Ambos, Stefanie Bock,  
Julia Geneuss, Florian Jeßberger,  
Claus Kreß, Stefan Oeter,  
Andreas Paulus, Stefan Talmon und  
Andreas Zimmermann

treffend die Nichtfestnahme des damals noch amtierenden sudanesischen Präsidenten Al-Bashir durch Jordanien von entscheidender Bedeutung. Der ISGH stellte in diesem Urteil fest, dass Jordanien – wie Deutschland Vertragspartei des Römischen Statuts – seine Verpflichtungen aus dem Statut verletzte, weil es den per ISGH-Haftbefehl gesuchten Al-Bashir auf seinem Hoheitsgebiet nicht festgenommen hatte. Bezüglich der persönlichen Immunität von Al-Bashir kam die Berufungskammer zu dem Schluss, dass diese vor einem internationalen Straftribunal generell nicht gilt. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Heimatstaat des Beschuldigten an das Römische Statut gebunden

ist oder nicht. So ist der Sudan bis heute ebenso wenig wie Israel Vertragsstaat; zudem hatte er wie auch die USA, Israel und die Russische Föderation seine Absicht zum Beitritt widerrufen und damit die durch die vorherige Unterzeichnung des Status entstandene Loyalitätspflicht zulässigweise entfallen lassen. Auch auf die Resolution des UN-Sicherheitsrats, die die Sudan-Situation an den ISGH überwies und Sudan zur Kooperation verpflichtet hat, kam es wegen dieser Alternativbegründung insoweit nicht an.

Die Rechtsprechung des ISGH steht im Einklang mit der bereits im Jahr 2002 getroffenen Feststellung des – vom ISGH zu unterscheidenden – Internatio-

nen Gerichtshofs, dass persönliche Immunität von hochrangigen Regierungsmitgliedern völkerrechtlich kein Hindernis für eine strafrechtliche Verfolgung durch „bestimmte internationale Strafgerichte“, insbesondere auch durch den ISGH, darstellt. Bereits das Nürnberger Kriegsverbrechertribunal hatte in dieselbe Richtung weisend festgestellt, dass derjenige, der gegen das Kriegsrecht verstößt, bei Handlungen in staatlicher Eigenschaft keine Immunität vor zuständigen internationalen Gerichten erlangen kann. Diesem Signal ist die nachfolgende Praxis völkerstrafrechtlicher Tribunale gefolgt. Denn diese sind immer wieder auch gegen amtierende oder ehemalige Staatsoberhäupter oder Regierungschefs tätig geworden, sei es das UN-Jugoslawientribunal im Falle von Slobodan Milošević, das Sondertribunal für Sierra Leone im Falle von Charles Taylor, das Kosovo-Tribunal im Fall von Hashim Thaçi oder eben der ISGH in den Verfahren gegen Omar Al-Bashir und Vladimir Putin. Nach alledem ist die in Art. 27 des ISGH-Statuts ausdrücklich festgeschriebene Nichtanerkennung von persönlicher Immunität mittlerweile zu Völkerrecht erstarbt. Damit genießt sie über Art. 25 GG in der deutschen Rechtsordnung den Rang vor einfachen (Bundes-)Gesetzen. Speziell in diesem Zusammenhang zeigt sich die Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung übrigens besonders

deutlich. Denn der Bundesgesetzgeber hat durch die Einfügung des § 21 Gerichtsverfassungsgesetz zum Ausdruck gebracht, dass Deutschland bei seiner Zusammenarbeit mit dem ISGH dessen Einschätzungen zum Stand des Völkerrechtswissenschaften bei Immunitätsfragen maßgebliche Bedeutung zumessen soll.

Aufgrund des Immunitätsausschlusses vor internationalen Straftribunalen wie dem ISGH handelt ein Vertragsstaat, der einen ISGH-Haftbefehl vollstreckt, nicht in Widerspruch zu seinen völkerrechtlichen Immunitätsverpflichtungen, denn diese gelten gerade nicht gegenüber dem ISGH und insoweit auch nicht im Verhältnis zu betroffenen Drittstaaten (sien sie Vertragsstaaten oder auch Nichtvertragsstaaten wie Russland und Israel). Auch dies hat die ISGH-Berufungskammer in ihrer Al-Bashir-Entscheidung im Rahmen der Anwendung von Art. 98 Abs. 1 ISGH-Statut explizit anerkannt. Einer Überstellung von Premierminister Netanyahu nach Den Haag nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ISGHG) stünde das Völkerrecht also im Falle des Erlasses eines Haftbefehls nicht entgegen. Deshalb werden grundsätzlich auch alle (öffentlich gemachten) Haftbefehle des ISGH, auch diejenigen gegen Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, an alle 124 Vertragsstaaten übermittelt und diese um Vollstreckung ersucht. Nur so ist es auch zu erklären, dass Präsident Putin im August 2023 nicht am BRICS-Gipfel in Südafrika, welches wie Deutschland Vertragspartei des Römischen Statuts ist, teilnahm, eben weil er sich dem Risiko ausgesetzt hätte, dort festgenommen zu werden. Die südafrikanische Regierung erklärte in einem Verfahren vor dem obersten Gericht von Pretoria, in dem die Pflicht zur Ausstellung eines Haftbefehls festgestellt werden sollte, dass sie das Ersuchen des ISGH um Ausstellung eines Haftbefehls gegen Putin bereits zur nationalen Implementierung an den südafrikanischen Generalstaatsanwalt weitergeleitet habe.

Nach alledem wäre Deutschland völkerrechtlich verpflichtet und nach deutschem Recht in der Lage, Personen festzunehmen, gegen die ein Haftbefehl des ISGH erlassen wurde, sei es Präsident Putin oder in Zukunft womöglich einer der Hamas-Anführer oder eben Ministerpräsident Netanyahu oder Verteidigungsminister Gallant.

Die von Friehle in dieser Zeitung vertretene Auffassung verkennt schließlich nicht nur den Stand des Völkerrechts, sie steht auch im Gegensatz zu dem hierzulande besonders zu währenden Nürnberger Vermächtnis sowie zur Aussage von Bundesjustizminister Buschmann, dass Präsident Putin in Deutschland festgenommen und an den ISGH überstellt würde. Würde dies im Fall eines Haftbefehls gegen einen israelischen Ministerpräsidenten nicht gelten, würde sich Deutschland dem Vorwurf aussetzen, es messe mit zweierlei Maß und agiere sozusagen à la tête du client, je nachdem in welcher Nähebeziehung es zu dem Heimatstaat des Betroffenen steht.

Die Autoren sind Universitätsprofessoren und -professorinnen für Völkerrecht und Strafrecht in Göttingen, Marburg, Bremen, Berlin, Köln, Hamburg, Bonn und Potsdam.

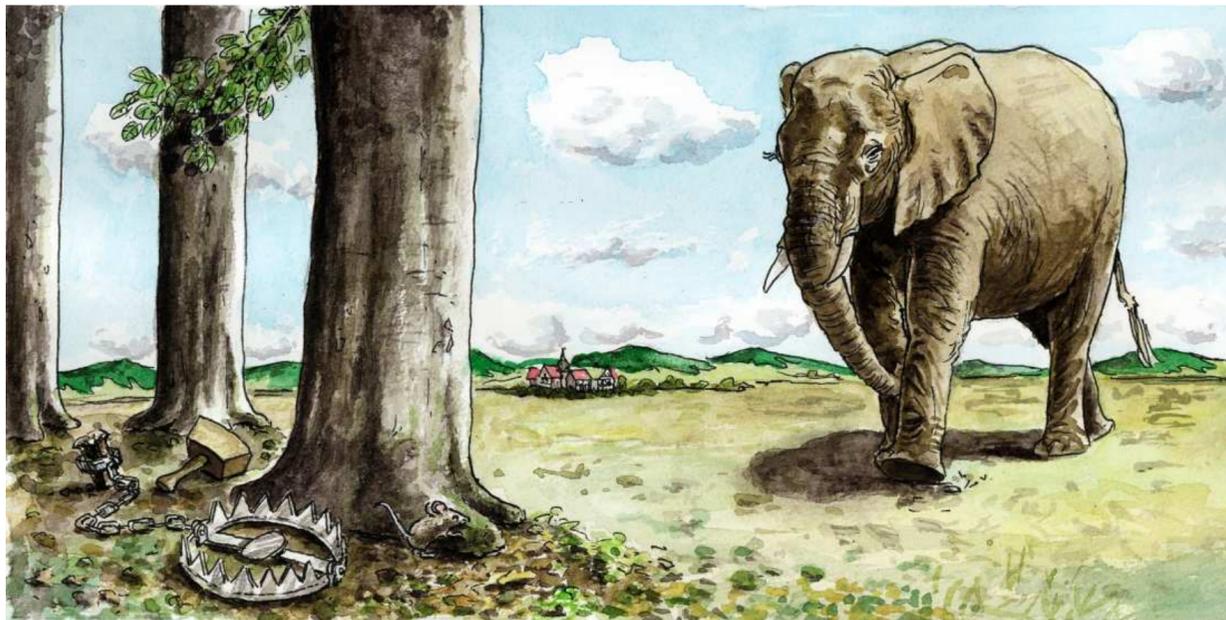


Illustration: Gresser &amp; Lentz

## Das Aktienrecht an die Wirklichkeit anpassen

Vorschläge für eine große Reform / Von Mathias Habersack und Jochen Vetter

Das deutsche Aktiengesetz wird im Jahr 2025 sechzig Jahre alt. Das muss nicht, kann aber ein Anlass sein, sich mit einer gründlichen Überprüfung zu befassen, ob die damals getroffenen Regelungen und die vielfältigen in der Zwischenzeit vorgenommenen Änderungen ihre Regelungszwecke und die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt haben und immer noch erfüllen. In den letzten 60 Jahren hat sich die Lebenswirklichkeit deutscher Aktiengesellschaften wesentlich verändert. Sie sind heute meist global tätig und stehen in Konkurrenz zu global agierenden Wettbewerbern. Themen wie Digitalisierung und Künstliche Intelligenz beeinflussen die Unternehmenspraxis und die Arbeit der Organe. Die technologischen Herausforderungen für das jeweilige Geschäftsmodell sowie dessen Dekarbonisierung zur Bekämpfung des menschengemachten Klimawandels erfordern erhebliche zusätzliche Investitionen.

Auch das typische Aktionariat der börsennotierten Gesellschaften hat sich in den letzten 60 Jahren grundlegend geändert. Die Deutschland AG gibt es nicht mehr. Aktien deutscher Unternehmen werden zu einem großen Teil von ausländischen, überwiegend institutionellen Investoren gehalten, die weltweit einheitliche Erwartungen an die Governance ihrer Portfoliounternehmen stellen.

Auf dem Gebiet der Regelsatzung sind zusätzliche Akteure aufgetreten (insbesondere der europäischen Gesetzgeber, die Regierungskommission DCGK, Bafin und ESMA, Börsen, Stimmrechtsberater, große institutionelle Investoren, Aktionärsvereinigungen, internationale Organisationen sowie NGOs). Die ökonomische Analyse des Rechts und insbesondere der Wirkungsweise von gesetzgeberischen Instrumenten sowie die Rechtsvergleichung liefern dem Gesetzgeber heute wertvolle neue Erkenntnisse. Zugleich haben sich Regelungsansätze verändert: Neben durch Sanktionen belegte Ge- und Verbote treten insbesondere Transparenzpflichten und Comply-or-explain-Konzepte. Die

Grenzen zwischen öffentlichem Recht und Aktienrecht sind heute weniger klar als vor 60 Jahren; das Aktienrecht wird zunehmend für (gesellschafts-)politische Zwecke in Anspruch genommen. Vom damaligen Gesetzgeber sicherlich nicht vorhergesehen worden sind auch die internationale Konkurrenz ausländischer Rechtsformen und der Wettbewerb der Rechtsordnungen. Deutsche Gründer können heute das ihnen am geeignetsten erscheinende nationale Aktienrecht frei wählen.

Ein von der wissenschaftlichen Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (VGR) getragener, von den Autoren dieses Beitrags geleiteter Arbeitskreis von 26 Expertinnen und Experten des Aktienrechts hat sich vor diesem Hintergrund die Frage gestellt, ob das geltende Aktiengesetz noch wettbewerbsfähig ist und wie es weiterentwickelt werden könnte. Nicht zuletzt die dramatischen Folgen des Klimawandels und die Notwendigkeit einer Reduzierung der maßgeblich von Unternehmen getätigten Emissionen haben die Frage wiederbelebt, ob und in welchem Umfang der Vorstand bei seinen Entscheidungen auch Gemeinwohlbelange berücksichtigen darf. Die Wahrung der natürlichen Grundlagen betreffenden Ge- und Verbote ist eine Frage des öffentlichen Rechts und sollte von der Rechtsform unabhängig und ausreichend konkret sein. Für das Aktienrecht stellt sich die Frage einer gesetzlichen Klarstellung, dass der Vorstand berechtigt und verpflichtet ist, bei unternehmerischen Entscheidungen Gemeinwohlbelange angemessen mitzuberücksichtigen, ohne dass dadurch das Ergebnis der Abwägung vorgegeben wird. Aufwendungen für Gemeinwohlbelange müssen sich dabei nach überwiegendem Auffassung nicht zwingend finanziell lohnen. Angesichts der besorgniserregenden Erderwärmung und der sonstigen Umweltveränderungen erscheint bei einer gesetzlichen Regelung die ausdrückliche Erwähnung von Umweltbelangen empfehlenswert. Erwägenswert erscheint auch, die im deutschen Aktienrecht schwach

ausgeprägten Kompetenzen der Hauptversammlung gerade in Fragen der Nachhaltigkeit zu stärken und ihr auf Verlangen einer qualifizierten Minderheit die Möglichkeit zu geben, den Vorstand nicht bindende Konsultativbeschlüsse zu fassen. Dies betrifft insbesondere die derzeit intensiv diskutierten Say-on-Climat-Beschlüsse.

Empfohlen wird zudem ein deutlich größerer Gestaltungsspielraum der Gründer und Aktionäre bei der Ausgestaltung der Satzung und der Governance. Insbesondere sollte bei der AG – ebenso wie bei der SE – ein monistisches System möglich sein, bei dem die Unternehmensleitung nicht aus den zwei Organen Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus einem einheitlichen Verwaltungsrat mit geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Europa- und erst recht weltweit ist dies deutlich gebräuchlicher als das aktienrechtliche dualistische System. Darüber hinaus wird jedenfalls für kapitalmarktorientierte Gesellschaft ein höheres Maß an Satzungsautonomie insbesondere für das Verhältnis der Aktionäre zueinander vorgeschlagen, etwa durch die Vereinbarung von Vorerwerbsrechten und Vinkulierungsklauseln, durch die generelle Zulässigkeit von stimmrechtslosen Aktien und Mehrstimmrechtsaktien, aber auch durch die Einräumung von Sonderrechten für einzelne Aktionäre. Auch Qualifikationen für Vorstands- und Aufsichtsratsämter könnten in der Satzung festgelegt werden.

Beim Gläubigerschutz durch Kapitalerschutz sollte der – allerdings begrenzte – europarechtliche Gestaltungsspielraum vom deutschen Gesetzgeber stärker ausgeschöpft werden.

Erhebliche gesetzgeberische Zuwendung verdient der Aufsichtsrat, für dessen Tätigkeit sich die Anforderungen in den letzten sechs Jahrzehnten tiefgreifend verändert haben. Der Gegenstand der Überwachung ist wesentlich komplexer geworden (Stichworte Globalisierung, Digitalisierung, Compliance, Lieferkette, CSR, Nachhaltigkeit und Klimaschutz). Zu-

gleich hat der Gesetzgeber dem Aufsichtsrat immer mehr Aufgaben aufgebürdet etwa in Bezug auf die Auswahl und Kontrolle des Abschlussprüfers, die Vorstandsvergütung, die Entsprechenserklärung zum DCGK, die Kontrolle von Related Party Transactions, die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und jüngst auch des neuen Ertragsteuerinformationsberichts. Größe, Ausstattung und Befugnisse des Aufsichtsrats sind dagegen in den letzten 60 Jahren unverändert geblieben. Es erscheint deshalb geboten, das Recht des Aufsichtsrats umfassend auf den Prüfstand zu stellen mit dem Ziel, dem Aufsichtsrat wieder einen zeitgemäßen und verlässlichen Rechtsrahmen zu geben, der das Anforderungsprofil unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen adäquat abbildet, Handlungsbeugnisse des Aufsichtsrats präzisiert und Zweifelssfragen des geltenden Rechts beseitigt. Wenngleich für die rechtspolitisch geltend gemachten positiven Effekte der Mitbestimmung eine Drittelbeteiligung ausreichend erscheint, respektiert der Arbeitskreis die aktuelle gesetzliche und von einer Mehrheit der politischen Parteien getragene Ausgangslage, wonach in großen Unternehmen eine paritätische Mitbestimmung (mit leichtem Übergewicht der Anteilseigner) gilt. Daher zielen die betreffenden Vorschläge des Arbeitskreises vor allem darauf ab, die paritätische Mitbestimmung effizienter zu gestalten und für einvernehmlich vereinbarte Anpassungen zu öffnen.

Der Arbeitskreis empfindet – mit vielen anderen – den Status quo der Publikums-Hauptversammlung in Deutschland als ernüchternd. Ein wesentlicher Reformvorschlag betrifft die Entlastung der Hauptversammlung durch Nutzung des Vorfelds insbesondere für Fragen und Anträge von Aktionären. Mit einer Reform der Hauptversammlung ist eine Reform des im Ansatz verfehlten und in sich inkonsistenten Beschlussmängelrechts untrennbar verbunden, da die Praxis der Hauptversammlung

maßgeblich von der Sorge um eine nachträgliche Kassation von Beschlüssen infolge von Beschlussmängelklagen geprägt ist. Dadurch wird der sowohl von Investoren als auch den Unternehmen häufig gewünschte offene Dialog auf der Hauptversammlung im Keim erstickt. Weitgehend ausgearbeitete Konzepte zu einer angemessenen Reform des Beschlussmängelrechts liegen vor; zu verweisen ist insoweit insbesondere auf die Vorschläge der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 72. Deutschen Juristentags 2018. Weitere Vorschläge betreffen die Stärkung der Minderheitsrechte von Aktionären.

Moderate Modifikationen sollten auch bei der in Deutschland sehr scharfen Organhaftung überlegt werden. Insbesondere sollten bei leichter Fahrlässigkeit Begrenzungen ermöglicht werden, da eine unbeschränkte und damit möglicherweise existenzbedrohende Haftung nicht im Unternehmensinteresse liegende Absicherungsstrategien, Zögerlichkeiten und Risikoscheue fördern kann. Das Recht des von der Hauptversammlung oder durch Gericht zur Anspruchsverfolgung eingesetzten besonderen Vertreters, dessen Kompetenzen derzeit lediglich in einem Satz (§ 147 Abs. 2 S. 1 AktG) angedeutet sind, sollte grundlegend neu geregelt werden.

Das Recht der Unternehmensfinanzierung wird den Bedürfnissen der Unternehmenspraxis nach einem flexiblen und wettbewerbsfähigen Gestaltungsrahmen nicht mehr hinreichend gerecht. Daran ändern auch punktuelle Reformen wie jüngst durch das ZuFinG nichts. Kapitalmaßnahmen dauern zu lange und sind mit erheblichen Verzögerungs-, Bewertungs-, Anfechtungs- und damit Transaktionsrisiken verbunden. Insbesondere die Bezahlung in Aktien bei Unternehmensakquisitionen sollte erleichtert werden. Der derzeit durch den rechtlichen Rahmen faktisch auferlegte Zwang, derartige Transaktionen in bar durchzuführen, ist ein Grund für die seit Langem zu beobachtende Verdrängung deutscher Unter-

nehmen aus der Liste der weltweit wertvollsten Unternehmen. Eng mit einer Erneuerungsfinanzierung zusammen hängen die ebenfalls reformbedürftigen aktienrechtlichen Bewertungsregeln.

Auch im Konzernrecht wird Reformbedarf gesehen, der aber weniger die Aktiengesellschaft betrifft und besser rechtsformübergreifend angegangen werden sollte. Für das Aktienrecht wird die Einführung eines in England und vielen anderen Ländern bekannten „Scheme of Arrangement“ vorgeschlagen, bei dem bei einem Zusammenschluss auf Grundlage von Hauptversammlungsbeschlüssen beider Gesellschaften mit jeweils qualifizierter Mehrheit die Zusammenführung der Aktionariate bei Fortbestand beider Gesellschaften ermöglicht wird.

Der Gesetzgeber sollte sich dem gerade für Aktiengesellschaften immer stärker werdenden internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen stellen und dafür Sorge tragen, dass er Unternehmen, Unternehmen und Investoren in Deutschland optimale oder jedenfalls zufriedenstellende rechtliche Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt. Das geltende Aktienrecht ist an vielen Stellen optimierungsbedürftig, aber auch optimierungsfähig. Mit der grundlegenden Reform des Personengesellschaftsrechts haben Regierung und Gesetzgeber gezeigt, dass sie auch in Krisenzeiten, in denen das Gesellschaftsrecht verständlicherweise nicht im Fokus der Aufmerksamkeit steht, zu kraftvollen, durchdachten und den Rechtsrahmen spürbar bessernden Reformen fähig sind. Es wäre zu begrüßen, wenn das Aktiengesetz zu seinem 60. Geburtstag die gleiche Zuwendung erfahren würde.

**Professor Dr. Mathias Habersack** lehrt Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

**Professor Dr. Jochen Vetter** ist Rechtsanwalt in Frankfurt und Honorarprofessor an der Universität zu Köln.